

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gefährdung des Lebens

Nachtrag

Andelfingen

- 4.11.2017 um 5.00h, A. betrunken und übermüdet auf dem Rückweg aus dem Ausgang aus Zürich, neben ihm Begleiterin I., hinten rechts sein Freund Z. sowie links eine weitere Begleiterin B.
- A. überholt Lastwagen, indem er auf den Rastplatz aus- und wieder einschert.
- Kollision mit Auto auf Gegenfahrbahn



Urteil Bezirksgericht Andelfingen <u>DG200003-B/U02/Je</u> vom 19. Juli 2021

Andelfingen

- A. (Fahrer): unverletzt
- Z. (Freund, hinten rechts): Tod
- B. (Begleiterin, hinten links): Polytrauma,
 Bruch Halswirbel und Oberschenkel, Risse in Leber, Milz und Niere, Teillähmung.
- I. (Beifahrerin): stumpfes Bauchtrauma
- M. (Lenker Polo): Rippenprellungen, zwei
 Tage Spital



andelfinger.ch Urteil Bezirksgericht Andelfingen <u>DG200003-B/U02/Je</u> vom 19. Juli 2021

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN



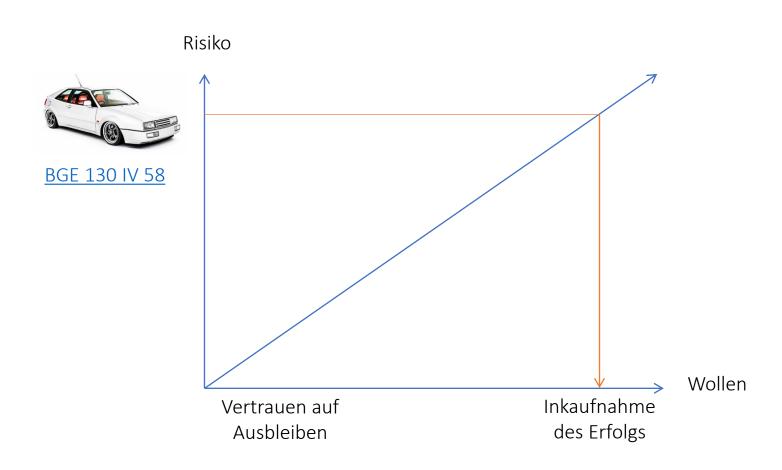
BGE 130 IV 58 – Gelfingen

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»



<u>Godenzi/Bächli-Biétry –</u>
<u>Tötungsvorsatz wider Willen (2009)</u>

Eventualvorsatz



Andelfingen nach Gelfingen

- A. (Fahrer): unverletzt
- Z. (Freund, hinten rechts): Tod
- B. (Begleiterin, hinten links): Polytrauma,
 Bruch Halswirbel und Oberschenkel, Risse in Leber, Milz und Niere, Teillähmung.
- I. (Beifahrerin): stumpfes Bauchtrauma
- M. (Lenker Polo): Rippenprellungen, zwei
 Tage Spital

Eventualvorsätzlich versuchte Selbsttötung Eventualvorsätzliche Tötung Eventualvorsätzlich versuchte Tötung Eventualvorsätzlich versuchte Tötung Eventualvorsätzlich versuchte Tötung

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- —Tathandlung (Skrupellosigkeit)
- -Tatmittel
- —Taterfolg (Lebensgefahr)
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/Wollen
- –Beweggrund (Skrupellosigkeit)

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg (Tod)

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz (grob sorgfaltspflichtwidrig)

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

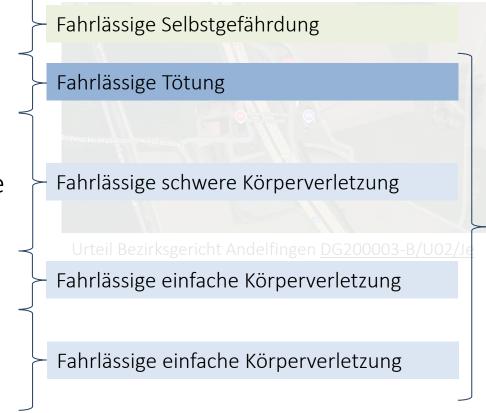
Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Andelfingen nach Andelfingen

- A. (Fahrer): unverletzt
- Z. (Freund, hinten rechts): Tot
- B. (Begleiterin, hinten links): Polytrauma,
 Bruch Halswirbel und Oberschenkel, Risse
 in Leber, Milz und Niere, Teillähmung.
- I. (Beifahrerin): stumpfes Bauchtrauma
- M. (Lenker Polo): Rippenprellungen, zwei
 Tage Spital



Mehrfache direktvorsätzliche Gefährdung des Lebens

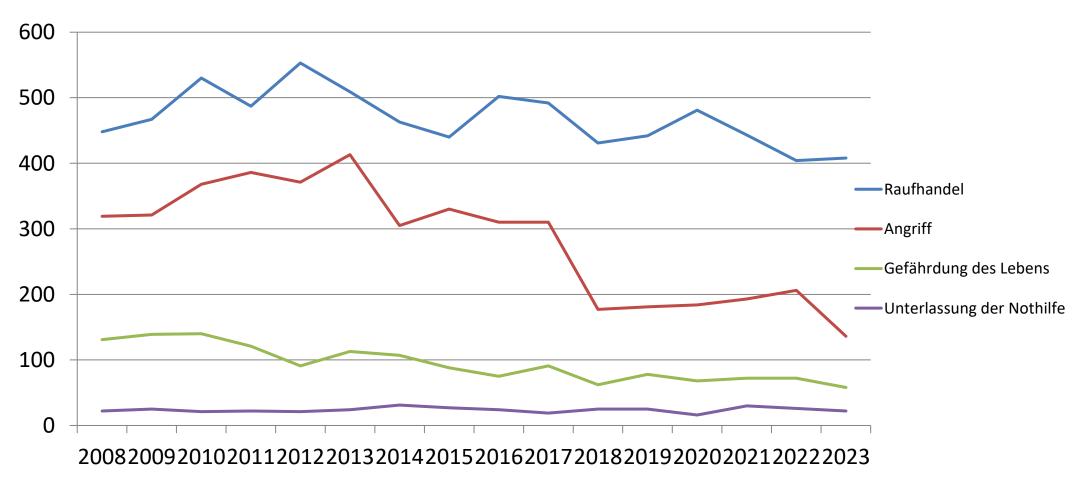
Strafrecht BT I

- 1. Einleitung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - i. Aussetzung Art. 127
 - ii. Unterlassung der Nothilfe Art. 128
 - iii. Falscher Alarm Art. 128bis
 - iv. Gefährdung des Lebens Art. 129
 - v. Raufhandel Art. 133
 - vi. Angriff Art. 134
 - vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
 - viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

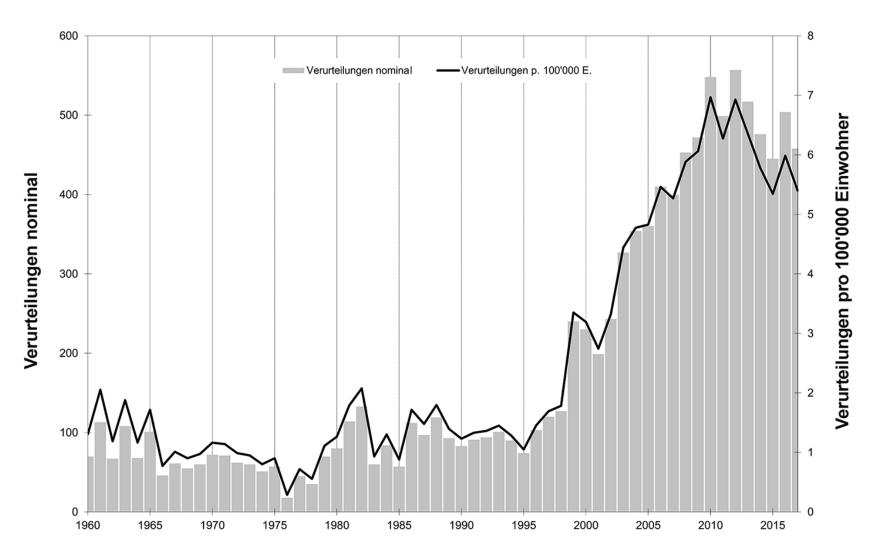
Raufhandel

Einleitung

Verurteilungen 2008–2023



Art. 133 - Raufhandel



Gefährdung

Geschütztes Rechtsgut: Leib & Leben vor konkreter oder abstrakter Gefährdung



Kunz/Dellheim

Gefährdung

Rechtsgutsgefährdung

- Art. 127 Aussetzung
- Art. 129 Lebensgefährdung
- Art. 128 Unterlassung Nothilfe
- Art. 133 Raufhandel
- Art. 134 Angriff
- Art. 135 Gewaltdarstellungen

Konkrete Gefährdung

Abstrakte Gefährdung

Gefährdung

Materiellrechtliche Begründung: Hochriskantes vorsätzliches Verhalten...

Prozessrechtliche Begründung: ...dessen Verletzungsfolgen nicht beweisbar sind.



Kunz/Dellheim

Raufhandel

Tatbestand im Detail

Art. 133 - Raufhandel

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.



Art. 133 – Rixe

- ¹ Quiconque prend part à une rixe entraînant la mort d'une personne ou une lésion corporelle est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
- ² N'est pas punissable quiconque se borne à repousser une attaque, à défendre autrui ou à séparer les combattants.



Art. 133 — Rissa

- ¹ Chiunque prende parte ad una rissa che ha per conseguenza la morte o la lesione di una persona, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.
- ² Non è punibile chi si limiti a respingere gli attacchi od a separare i contendenti.



Raufhandel

Le samedi 12 octobre 2002, dès 3 h 20, six patrouilles de la gendarmerie sont intervenues devant une discothèque de Bulle pour disperser une centaine de personnes qui prenaient part à une altercation. Elles ont interpellé un meneur qui lançait des pierres dans leur direction. Après une heure et demie, elles ont pu rétablir le calme et disperser les trublions.



<u>fribourg.ch</u>

(<u>BGE 131 IV 150</u>)

Art. 133 - Raufhandel

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Le samedi 12 octobre 2002, dès 3 h 20, six patrouilles de la gendarmerie sont intervenues devant une discothèque de Bulle pour disperser une centaine de personnes qui prenaient part à une altercation. Elles ont interpellé un meneur qui lançait des pierres dans leur direction. Après une heure et demie, elles ont pu rétablir le calme et disperser les trublions.



fribourg.ch

(<u>BGE 131 IV 150</u>)

- Jedermanns-Delikt
- Verletzter kann auch Täter sein («Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat»)



fribourg.ch

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

«Dans les faits, elle a constaté que le comportement de l'intimé, certes actif, n'avait été que défensif.» (BGE 131 IV 150)

X. war in die Schlägerei verwickelt, hat sich aber nur aktiv gewehrt.



fribourg.ch

«Wenn eine Person sich **rein passiv** verhält, nur abwehrt (indem sie z. B. die Hände schützend vor das Gesicht hält) und überhaupt keinen Schlag austeilt,… ist sie… gar nicht am Raufhandel beteiligt» – BSK StGB⁴-Maeder, Art. 133 N 17a zu <u>BGE 131 IV 150</u>



fribourg.ch

«Wenn eine Person aktiv am Streit teilnimmt und z. B. Schläge austeilt, allerdings nur um sich oder andere zu verteidigen oder die Streitenden zu trennen, ist sie i. S. v. Art. 133 Abs. 1 am Raufhandel beteiligt. Sie bleibt allerdings gestützt auf Art. 133 Abs. 2 straflos » — BSK StGB⁴-Maeder, Art. 133 N 17b zu BGE 131 IV 150



fribourg.ch

Art. 133 - Raufhandel

¹ Wer sich an einem **Raufhandel** beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

«Ein Raufhandel ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



fribourg.ch

«Ein Raufhandel ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



fribourg.ch

- Nahkampfgetümmel
- Schlägerei
- Messerstecherei
- Schiesserei
- Schlacht



fribourg.ch

«Ein Raufhandel ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



fribourg.ch

«Raufhandel liegt aber nur vor, wenn mindestens drei Beteiligte sich wechselseitig bekämpfen.» – <u>BGE 106 IV 246</u>



fribourg.ch

«Ein Streit zwischen zwei Personen wird zum Raufhandel, wenn ein Dritter tätlich eingreift.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



fribourg.ch

«Ein Raufhandel ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



meinbezirk.at

Einseitige tätliche Einwirkung mehrerer Personen auf eine oder mehrere Personen ist ein Angriff



bazonline.ch

«Ein Raufhandel ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



DIA/AP

Wortgefecht ist kein «Rauf»handel



DIA/AP

«Zuerst sprechen die Worte, dann sprechen die Fäuste.» Felix Bommer



DIA/AP

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

«Strafbar ist, wer sich beteiligt, d. h. wer aktiv am Raufhandel teilnimmt in einer Weise, die geeignet ist, die Auseinandersetzung zu fördern bzw. deren Intensität zu steigern.» – <u>BGE 137 IV 1</u>



fribourg.ch

- Schlagen
- Stechen
- Schiessen
- Unterstützen
- Anfeuern



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 133 N 13

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Taterfolg

- Tod (Art. 9 Transplantationsgesetz)
- Körperverletzung (<u>Art. 123 StGB</u>),
 Strafantrag irrelevant
- Tätlichkeiten (<u>Art. 126 StGB</u>) reichen nicht



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 133 N 23a

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Tatopfer

- Verletzter Täter
- Tote Beteiligte
- Drittperson (Zuschauer, Passanten)



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 133 N 23a

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld

Strafbarkeitsbed

«Beim Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, obschon ein Erfolg eintreten muss. Dieser Verletzungserfolg ist objektive Strafbarkeitsbedingung » – BGE 141 IV 454



fribourg.ch

Weshalb stellen Tod/Körperverletzung keinen Erfolg dar, sondern sind objektive Strafbarkeitsbedingungen?

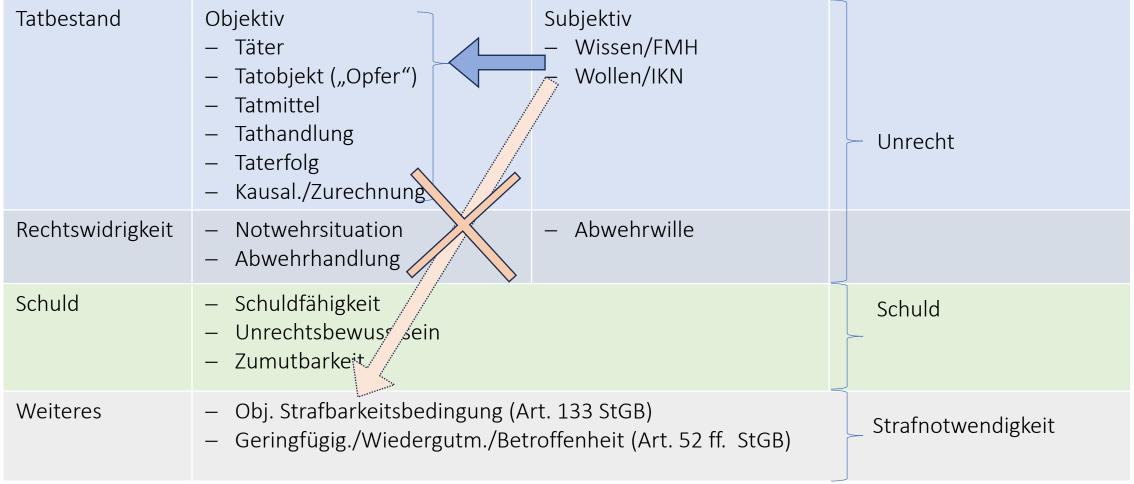


fribourg.ch

«Der Sinn... liegt darin, die Strafbarkeit auf ernstzunehmende Schlägereien zu beschränken, deren Gefährlichkeit sich in einer Körperverletzung oder Tötung manifestiert hat. Der Täter haftet nicht für den Verletzungserfolg, dieser ist lediglich... Indiz für das Ausmass der Gefährdung...»



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 133 N 22



- Ist die vorsätzliche Beteiligung an einem Raufhandel, der ohne Tote und Verletzte endet, ein Versuch?
- Was ist, wenn ein Beteiligter aussagt:
 «Ich wollte B. so richtig die Fresse einschlagen».



¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Eventual-/Vorsatz

- Wissentliche Beteiligung/Hilfe
- Wissen/FMH, dass Raufhandel
- Wollen/IKN Tod/Körperverletzung
- Wollen/IKN Gefährdung



fribourg.ch

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg/Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafbarkeitsbed.

Rechtfertigung

- Rein passive Teilnahme: nicht tatbestandsmässig: BGE 131 IV 150
- Aktives Abwehren zur Verteidigung (Schutzwehr): Rechtfertigung (Art. 133 Abs. 2): BGE 131 IV 150; 6B 82/2016
- Aktives Zurückschlagen in Notwehr
 (Trutzwehr): Rechtfertigung nach <u>Art. 15</u>
 <u>f. StGB</u>: <u>BGE 106 IV 246</u> (e contrario)



fribourg.ch

Rechtfertigung

Keine rechtfertigende Einwilligung: «[S]ich selber der Gefahr der Verprügelung auszusetzen, steht jedem frei; Art. 133 ist erlassen, weil man nicht durch Beteiligung an einem Raufhandel andere der Gefahr aussetzen soll.»

<u>– BGE 71 IV 180</u>



Fight Club (1999) - 20th Century Fox

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg/Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafbarkeitsbed.

Art. 7 – Verfolgungszwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.



¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg/Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafbarkeitsbed.

Strafe

- Raufhandel ist Vergehen
- Angriff ein Verbrechen



fribourg.ch

Raufhandel

Diskussion

Raufhandel



Beteiligung X.

Beteiligung Y.

Beginn

Tod O.

Ende

Raufhandel

«Auch der Beteiligte, der **vor** Erfüllung der objektiven Strafbarkeitsbedingung ausscheidet, kann gemäss Art. 133 StGB bestraft werden.» BGE 106 IV 252



«Wer an einem Raufhandel teilnimmt, macht sich strafbar, unabhängig davon, ob er sich vor oder **nach** dem Tod oder der Verletzung eines Menschen daran beteiligt.» <u>BGE 139 IV 168</u>

Beteiligung X.

Beteiligung Y.

Beginn

Tod O.

Ende

Strafrecht BT I

1. Einleitung

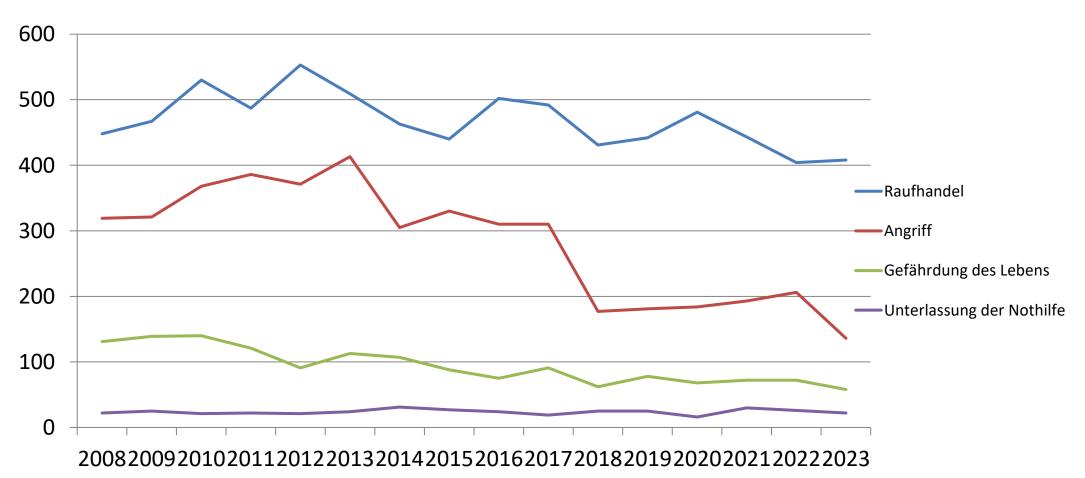
2. Leib und Leben

- a) Tötungsdelikte
- b) Körperverletzung
- c) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - i. Aussetzung Art. 127
 - ii. Unterlassung der Nothilfe Art. 128
 - iii. Falscher Alarm Art. 128bis
 - iv. Gefährdung des Lebens Art. 129
 - v. Raufhandel Art. 133
 - vi. Angriff Art. 134
 - vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
 - viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

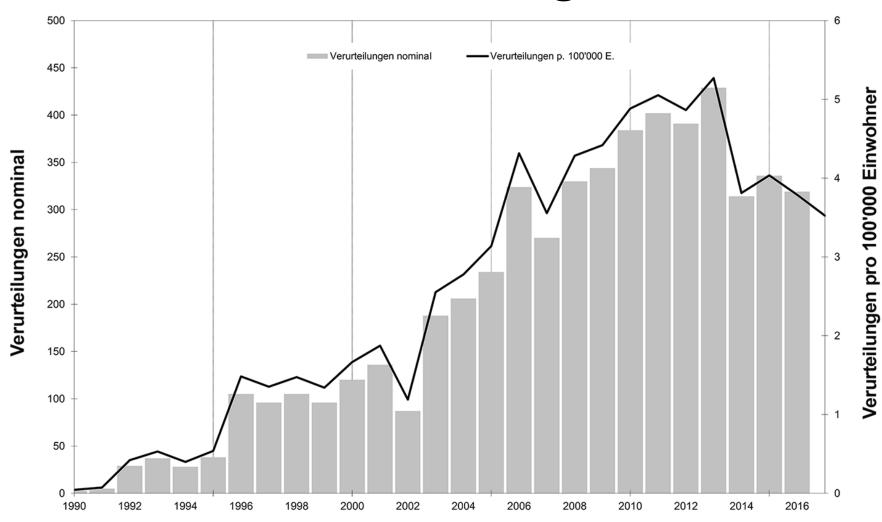
Angriff

Art. 134 StGB

Verurteilungen 2008–2023



Art. 134 – Angriff



Art. 134 – Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 134 – Agression

Quiconque participe à une agression dirigée contre une ou plusieurs personnes au cours de laquelle l'une d'entre elles ou un tiers trouve la mort ou subit une lésion corporelle est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 134 – Aggressione

Chiunque prende parte ad un'aggressione, a danno di una o più persone, che ha per conseguenza la morte o la lesione di un aggredito o di un terzo, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.



Angriff

« Le 1er octobre 2005, vers 6 heures 40, X., accompagné d'un compère, a agressé, sans raison, Y. Y. a subi d'importantes lésions au visage... Il a été hospitalisé du 11 au 17 octobre 2005.»

- BGE 135 IV 152



bazonline.ch

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Täter

- Jeder, der aktiv zuschlägt, sticht etc.
- Mindestens zwei Täter



bazonline.ch

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Angriff beteiligt

«Angriff ist die einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den oder die Körper eines oder mehrerer Menschen.»



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 134 N 6

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Angriff beteiligt

«[D]ie angegriffene Seite [einen oder mehrere Menschen] entweder völlig passiv bleibt oder sich nur defensiv zu schützen versucht. Sie darf keinesfalls selber tätlich werden, sonst handelt es sich um einen Raufhandel.»



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 134 N 7; s.a. 6B 82/2016

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Angriff beteiligt

- Schlagen
- Stechen
- Schiessen
- Unterstützen
- Anfeuern



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 134 N 6

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Taterfolg

- Tod (Art. 9 Transplantationsgesetz)
- Körperverletzung (<u>Art. 123 StGB</u>),
 Strafantrag irrelevant
- Tätlichkeiten (<u>Art. 126 StGB</u>) reichen nicht



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 134 N 6

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung

eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld

Strafbarkeitsbed.

Tatopfer

- Angegriffener <u>BGE 135 IV 152</u>
- Dritter <u>6B 101/2014</u>
- Nicht: Angreifer <u>6B</u> <u>101/2014</u>



BSK StGB⁴-Maeder, Art. 134 N 10

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld

Strafbarkeitsbed.

Objektive Strafbarkeitsbedingung

«Pour que les éléments constitutifs de l'agression, qui est une infraction de mise en danger, soient réunis, il faut qu'une ou plusieurs des personnes agressées soient blessées ou tuées. Il s'agit là d'une condition objective de punissabilité.» BGE 135 IV 152



Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Angreifer müssen Tod/Verletzung weder wollen noch in Kauf nehmen.
- Wenn sie Tod/Verletzung wollen oder in Kauf nehmen, liegt (versuchte) Tötung/ Körperverletzung vor.



6S.418/2006



Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Vorsatz

- Wissentliche Beteiligung/Hilfe
- Wissen/FMH, dass Angriff
- Wollen/IKN Tod/Körperverletzung
- Wollen/IKN Gefährdung



Vorsatz

«Par conséquent, il suffit de prouver l'intention de l'auteur de participer à l'agression, sans qu'il ne soit nécessaire d'établir qu'il a voulu donner la mort ou provoquer des lésions corporelles.»

BGE 135 IV 152



Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Taterfolg

Tatopfer

Subjektiver Tatbestand

Eventual/Vorsatz

Rechtswidrigkeit/Schuld Strafbarkeitsbed.

Strafe

Paradoxon: Der Angriff ist ein Verbrechen. Wehrt sich der Angegriffene aktiv (Schutzwehr) oder schlägt er in Notwehr zurück (Trutzwehr), wird die Auseinandersetzung automatisch zum Raufhandel und damit zum Vergehen.



Raufhandel & Angriff

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Raufhandel: Wechselseitige, gewaltsame Auseinandersetzung



Edition Albert

Angriff: Einseitige, gewaltsame Einwirkung



Egmont Ehapa

Zusammenfassung

| Tatbestand | Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung | Subjektiv – Wissen/FMH Wollen/IKN | Unrecht |
|------------------|--|---|--------------------|
| Rechtswidrigkeit | NotwehrsituationAbwehrhandlung | – Abwehrwille | |
| Schuld | Schuldfähigkeit Unrechtsbewusg sein Zumutbarkeit | | Schuld |
| Weiteres | Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB) | | Strafnotwendigkeit |



Einleitung

Art. 49 – Konkurrenz

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Bezirksgericht Meilen

Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-Wi/gr-gc

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Ge-

richtsschreiber MLaw W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur.

A. Knauss,

Anklägerin

gegen

Α.____

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____,

betreffend vorsätzliche, eventualiter fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand, versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch

Privatkläger

- 1. B.___
- 2. C.____,

Rubrum

Schuldpunkt

Es wird erkannt:

- 1. Der Beschuldigte A. ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
 - der <u>qualifizierten Vergewaltigung</u> im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - des <u>Fahrens in fahrunfähigem Zustand</u> im Sinne von Art. 91 Abs. 2
 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1
 und 2 VRV (Dossier 4);
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der <u>Fahrunfähigkeit</u> im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
 - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90
 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).
- Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.—.
- 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv

Es wird erkannt:

- Der Beschuldigte A. ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
 - der <u>qualifizierten Vergewaltigung</u> im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - des <u>Fahrens in fahrunfähigem Zustand</u> im Sinne von Art. 91 Abs. 2
 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1
 und 2 VRV (Dossier 4);
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der <u>Fahrunfähigkeit</u> im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
 - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90
 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).
- Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.
- Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

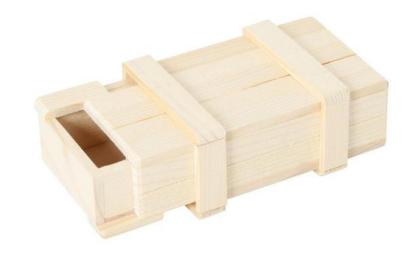
Dispositiv

Sanktionspunkt -



Voraussetzungen

Konkurrenz beantwortet die Frage, wann die «Voraussetzungen für mehrere... Strafen erfüllt» (Art. 49) sind.

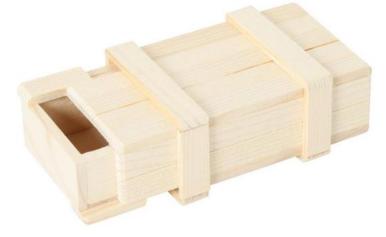


Wenn mehrere Delikte erfüllt sind, drohen mehr oder höhere Strafen.



BGE 144 IV 217; 144 IV 313 «Gleichartigen Strafen»

Diese Rechtsfolge kann man vermeiden, wenn man bereits bei der materiellen Behandlung des Schuldpunkts aufzeigt, dass nur *ein* Tatbestand erfüllt ist.

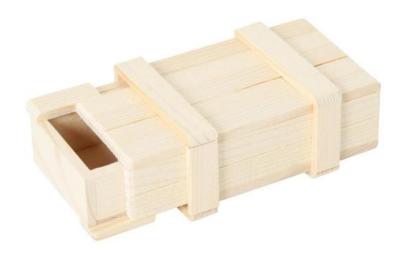


juglux.ch

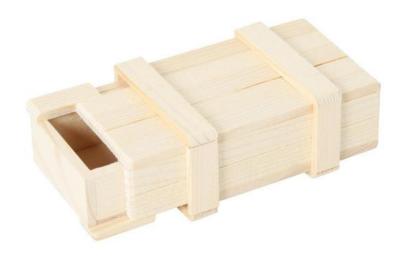
Kenntnis der Konkurrenzen ermöglicht Ihnen erst die sinnvolle Strukturierung der Prüfung.



- 1. Handlungseinheit
- 2. Unechte Konkurrenz
- 3. Echte Konkurrenz



- 1. Handlungseinheit
- 2. Unechte Konkurrenz
- 3. Echte Konkurrenz



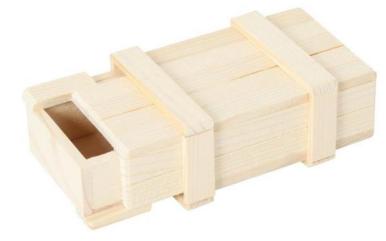
Handlungseinheit

«Mehrere tatsächliche Handlungen können nur noch ausnahmsweise als Einheit zusammengefasst werden...»



Natürliche Handlungseinheit

«Von einer **natürlichen** Handlungseinheit wird namentlich ausgegangen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen.»



6B_783/2018

Natürliche Handlungseinheit

- Tracht Prügel
- Besprayen einer Wand in 3 Nächten
- Beschimpfende Suada
- Tötung mit mehreren Messerstichen
- Sexuelle Handlungen in einer Nacht



Tatbestandliche Handlungseinheit

«Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten schon begrifflich, faktisch oder doch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt.»



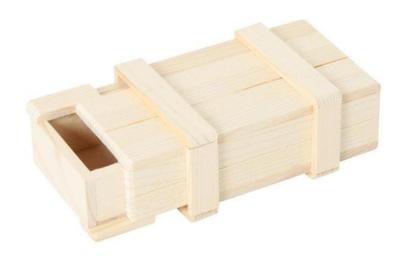
Tatbestandliche Handlungseinheit

- Mehraktige Delikte (Raufhandel <u>133</u>)
- Dauerdelikte (Freiheitsberaubung)
- Unterlassungseinheit
- Gewerbsmässigkeit (StGB 139 III)
- Bandenmässigkeit (StGB 305^{bis} II)



BSK StGB⁴-Ackermann, Art. 49 N 26 ff.

- 1. Handlungseinheit
- 2. Unechte Konkurrenz
- 3. Echte Konkurrenz



Unechte Konkurrenz

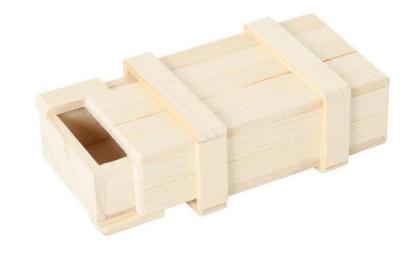
- Gesetzeskonkurrenz
- Scheinbare Konkurrenz
- Concours imparfait
- Concorso improprio



Unechte Konkurrenz

Bei unechter Konkurrenz umfasst eine Strafnorm den gesamten Unrechtsgehalt einer anderen Strafnorm, diese wird deshalb von jener verdrängt.

BGE 147 IV 253



Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)

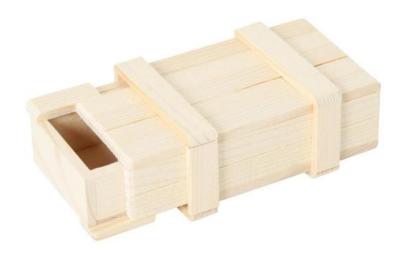
Unechte Konkurrenz — Raub ist Diebstahl und Nötigung — Spezialität — Mord spezieller als Tötung — Subsidiarität — Verletzungs- geht Gefährdungsdelikt vor — Konsumtion — Vorsatz- geht Fahrlässigkeitsdelikt vor — Mitbestrafte Vor-/ Nachtat — Vergewaltigung umfasst Tätlichkeit — Raub umfasst kurze Freiheitsberaubung — Fälschung deckt Ausgeben der Blüte

 Bundesgericht: Körperverletzung wird durch versuchte Tötung konsumiert (BGE 137 IV 113)



12. Oktober 1990: CDU-Spitzenpolitiker Wolfgang Schäuble wird von Dieter Kaufmann niedergestochen. Schäuble überlebt querschnittsgelähmt. welt.de

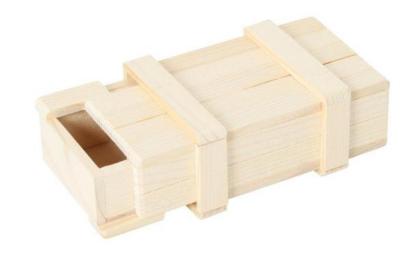
- 1. Handlungseinheit
- 2. Unechte Konkurrenz
- 3. Echte Konkurrenz



Unechte Konkurrenz

Bei echter Konkurrenz umfasst eine Strafnorm **nicht** den gesamten Unrechtsgehalt einer anderen Strafnorm, beide bleiben deshalb anwendbar.

<u>BGE 147 IV 253</u> (e contrario)



Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

<u>Art. 49 Abs. 1</u> – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt...

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



- 1 Handlung 2 Tatbestände:
- Sexuelle Handlungen mit Kind (Art. 187)
- Vergewaltigung (Art. 190 II)

Echte Idealkonkurrenz

«Fahrlässige Tötung und vorsätzliche Lebensgefährdung stehen zueinander in echter Konkurrenz, geht doch Art. 117 StGB objektiv über Art. 129 StGB hinaus (Verletzung statt bloss Gefährdung des Rechtsguts), während dieser subjektiv weiter gefasst ist (Inkaufnahme bei sicherem Wissen sowie Skrupellosigkeit statt blosse Fahrlässigkeit).»



Thommen/Jetzer, 2016, 201

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (Art. 49)

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

<u>Art. 49 Abs. 1</u> – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder

mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt...₁₂₈

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Ein einziges Kopfhaar überführte einen 11-fachen Serienmörder

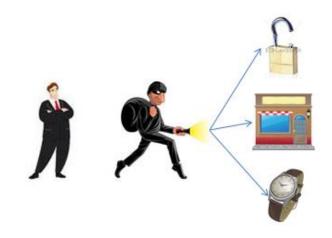
Das im Mordfall Hulda Hotz gefundene Haar konnte 1961 noch nicht genetisch untersucht werden. 20 Jahre später wurde ein einziges Haar einem Serienmörder zum Verhängnis.

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

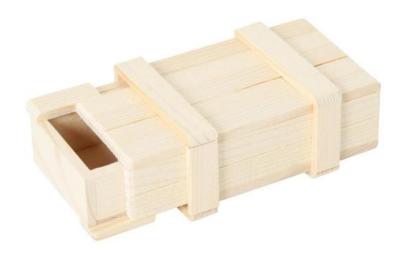
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



3 Handlungen – 3 Tatbestände:

- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Diebstahl (Art. 139)

- 1. Handlungseinheit
- 2. Unechte Konkurrenz
- 3. Echte Konkurrenz



Schuldpunkt

Es wird erkannt:

- 1. Der Beschuldigte A. ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
 - der <u>qualifizierten Vergewaltigung</u> im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - des <u>Fahrens in fahrunfähigem Zustand</u> im Sinne von Art. 91 Abs. 2
 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1
 und 2 VRV (Dossier 4);
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der <u>Fahrunfähigkeit</u> im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
 - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90
 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).
- Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. sowie mit einer Busse von CHF 2'000.—.
- 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv

Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

<u>Art. 49 StGB</u> – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Rechtsfolgen

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

<u>Art. 49 StGB</u> – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Rechtsfolgen

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

<u>Art. 49 StGB</u> – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Es wird erkannt:

- Der Beschuldigte A. ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
 - der <u>qualifizierten Vergewaltigung</u> im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - des <u>Fahrens in fahrunfähigem Zustand</u> im Sinne von Art. 91 Abs. 2
 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1
 und 2 VRV (Dossier 4);
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der <u>Fahrunfähigkeit</u> im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
 - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90
 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).
- Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.
- Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv

Sanktionspunkt -

Andreas Eicker, Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre, <u>ius.full 4/03, 146 ff.</u>

Thommen, Konkurrenzlehre, <u>Podcast</u> <u>Vorlesung vom 12. März 2019 ab</u> <u>32min 22sec</u>.



- Retrospektive Konkurrenz
- Gleichartige Strafen
- Quantitative/qualitative Konkurrenz
- Sperrwirkung milderes Recht
- Mehraktige Delikte
- Zusammengesetzte Delikte
- Fortgesetzes Delikt
- Kollektivdelikt
- Verjährungsrechtliche Einheit...



Prüfung von Konkurrenzen

Der Täter hat durch sein Verhalten...

...mehrere (verschiedene)
Tatbestände verwirklicht

Ausscheiden der Tatbestände, die in unechter Konkurrenz stehen

- Spezialität: Ein Tatbestand geht vor, weil er alle Merkmale eines anderen Tatbestandes und (mindestens) ein weiteres Merkmal enthält (lex specialis).
- Subsidiarität: Ein Tatbestand kommt nur dann aushilfsweise («subsidiär») zur Anwendung, wenn ein anderer Tatbestand nicht gegeben ist.
- Konsumtion: Ein Tatbestand ist in einem anderen Tatbestand «wertmässig» (dem Unrechtsgehalt nach) mit enthalten und wird bei dessen Begehung typischerweise mitverwirklicht.

...denselben Tatbestand mehrfach verwirklicht

Handlungseinheit gegeben?

- tatbestandliche Handlungseinheit: mehrere Einzelakte des Täters, die das Gesetz tatbestandlich zu einem Delikt verbunden hat (mehraktige Delikte, zusammengesetzte Delikte, Dauerdelikte)
- natürliche Handlungseinheit: mehrere Einzelakte des Täters, die wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs objektiv als einheitliches Geschehen erscheinen und auf einem einheitlichen Willensentschluss beruhen (= Gesamtvorsatz)

Verbleiben keiner echten Konkurrenz = Verbleiben einer Tatbestandsverwirklichung → Schuldspruch und Bestrafung aus diesem Tatbestand

Verbleiben mehrerer nebeneinander anwendbarer Straftatbestände = echte Konkurrenz

Verwirklichung mehrerer nebeneinander anwendbarer Straftatbestände durch ein und dieselbe Handlung oder durch ein einheitliches, zusammengehöriges Verhalten

- = Idealkonkurrenz (Art. 49 Abs. 1 Alt. 1 StGB):
- Verwirklichung verschiedener nebeneinander anwendbarer Tatbestände (ungleichartige Idealkonkurrenz) oder
- Verwirklichung desselben Tatbestands mehrmals (gleichartige Idealkonkurrenz)

Verwirklichung mehrerer nebeneinander anwendbarer Straftatbestände durch mehrere selbständige Handlungen

- = Realkonkurrenz (Art. 49 Abs. 1 Alt. 2 StGB)
- Ist dann anzunehmen, wenn weder unechte Konkurrenz noch Idealkonkurrenz vorliegt

Folgen echter Konkurrenz:

Schuldspruch: für jedes

verbliebene Delikt

Strafzumessung:

Zusammentreffen mehrerer Strafen

- bei gleichartigen Strafen: Es wird nur eine Strafe (sog. Gesamtstrafe) verhängt. Ausgangspunkt ist der Strafrahmen des Delikts mit der schwersten Strafdrohung. Die für dieses Delikt zu verhängende Strafe (Einsatzstrafe) wird im Hinblick auf die anderen Delikte angemessen erhöht (Art. 49 Abs. 1 StGB) = Asperationsprinzip
- bei ungleichartigen Strafen (bspw. Freiheitsstrafe und Geldstrafe) müssen beide nebeneinander verhängt werden



Zusammenfassung



Schuldpunkt

Es wird erkannt:

- 1. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
 - der <u>qualifizierten Vergewaltigung</u> im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - des <u>Fahrens in fahrunfähigem Zustand</u> im Sinne von Art. 91 Abs. 2
 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1
 und 2 VRV (Dossier 4);
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der <u>Fahrunfähigkeit</u> im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
 - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90
 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).
- Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.
- Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv



Sanktionspunkt -

Es wird erkannt:

- Der Beschuldigte A.____ ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
 - der <u>qualifizierten Vergewaltigung</u> im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
 - des <u>Fahrens in fahrunfähigem Zustand</u> im Sinne von Art. 91 Abs. 2
 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1
 und 2 VRV (Dossier 4);
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der <u>Fahrunfähigkeit</u> im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
 - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90
 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).
- Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.—.
- 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv

- 1. Handlungseinheit
- 2. Unechte Konkurrenz
- 3. Echte Konkurrenz





Strafrecht BT I

Hausaufgaben



Fahrlässigkeit – Teil I

Podcast der Vorlesung 19. März 2024

Folien: 25 StGB AT I - Fahrlässigkeit Teil 1

(Vorhersehbarkeit)





Fahrlässigkeit – Teil II

Podcast der Vorlesung 19. März 2024

Folien: 26 StGB AT I - Fahrlässigkeit Teil

2 (Vermeidbarkeit)



Vorlesung

| | Vorlesung | Raum | Inhalt |
|----|---------------|-----------|--|
| | | | Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben |
| 1 | Di 17.09.2024 | KO2-F-180 | Einführung/Tötungsdelikte |
| 2 | Do 19.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113) |
| 3 | Di 24.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113) |
| 4 | Do 26.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117) |
| 5 | Di 01.10.2024 | KO2-F-180 | Einfache Körperverletzung (Art. 123) |
| 6 | Do 03.10.2024 | KO2-F-180 | Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126) |
| 7 | Di 08.10.2024 | KO2-F-180 | Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129) |
| 8 | Do 10.10.2024 | KO2-F-180 | Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre |
| 9 | Di 15.10.2024 | - | Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast) |
| | | | Strafbare Handlungen gegen das Vermögen |
| 10 | Do 17.10.2024 | - | Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast) |
| 11 | Di 22.10.2024 | KO2-F-180 | Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137) |
| 12 | Do 24.10.2024 | KO2-F-180 | Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis}) |
| 13 | Di 29.10.2024 | KO2-F-180 | Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter}) |
| 14 | Do 31.10.2024 | KO2-F-180 | Raub (Art. 140) |

Vorlesung

| | Vorlesung | Raum | Inhalt |
|----|---------------|-----------|--|
| | | | Strafbare Handlungen gegen das Vermögen |
| 15 | Di 05.11.2024 | KO2-F-180 | Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144) |
| 16 | Di 12.11.2024 | KO2-F-180 | Betrug (Art. 146) |
| 17 | Di 19.11.2024 | KO2-F-180 | Betrug (Art. 146) |
| 18 | Di 26.11.2024 | KO2-F-180 | Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148) |
| 19 | Di 03.12.2024 | KO2-F-180 | Erpressung (Art. 156) |
| 20 | Di 10.12.2024 | KO2-F-180 | Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160) |
| 21 | Di 17.12.2024 | KO2-F-180 | Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis}) |

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen